

KATHARINA THERESA STARZ

# Das Sharenting in der Zivilrechtsdogmatik

*Internet und Gesellschaft*

34

---

**Mohr Siebeck**

Internet und Gesellschaft  
Schriften des Alexander von Humboldt Institut  
für Internet und Gesellschaft

Herausgegeben von

Jeanette Hofmann, Matthias C. Kettemann,  
Björn Scheuermann, Thomas Schildhauer  
und Wolfgang Schulz

34





Katharina Theresa Starz

# Das Sharenting in der Zivilrechtsdogmatik

Zu den Grenzen elterlicher Dispositionsbefugnis  
über das Persönlichkeitsrecht des Kindes

Mohr Siebeck

*Katharina Theresa Starz*, geboren 1994; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Würzburg; 2019 Erste Juristische Prüfung; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte, Kirchenrecht und Bürgerliches Recht an der Universität Würzburg; 2024 Promotion (Würzburg); Rechtsreferendariat im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg (Würzburg).

Open Access gefördert durch den Fachinformationsdienst (FID) interdisziplinäre Rechtsforschung in Berlin.

ISBN 978-3-16-163576-2/ eISBN 978-3-16-163577-9

DOI 10.1628/978-3-16-163577-9

ISSN 2199-0344 / eISSN 2569-4081 (Internet und Gesellschaft)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Katharina Theresa Starz

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2024. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>. Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

# Vorwort

„Ich weiß, dass ich nichts weiß.“  
– Sokrates

Nach mittlerweile zehn Jahren Juristerei kann ich mich Sokrates nur anschließen. Je intensiver die Beschäftigung mit der Rechtswissenschaft wurde, umso klarer wurde auch die ernüchternde Erkenntnis, dass die schier unbändige Menge an Stoff kaum zu beherrschen ist, und umso größer wurden die Selbstzweifel. Denn der Drang nach Perfektion mündet oftmals in Frustration. Gleichwohl und auch trotz aller coronabedingten Widrigkeiten hat das Unterfangen der Promotion – wie man sieht – ein glückliches Ende genommen.

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2023/2024 von der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Inauguraldisertation angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 17. Januar 2024 statt. Im Wesentlichen befindet sich die Untersuchung auf dem Stand ihrer Einreichung im September 2023; Literatur und Rechtsprechung konnten bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt werden.

Allen voran möchte ich mich bei meiner Doktormutter Frau Prof. Dr. Anja Amend-Traut für die Betreuung dieses Vorhabens sowie bei Frau Prof. Dr. Inge Scherer für die außerordentlich rasche Erstellung des Zweitgutachtens bedanken.

Dank gebührt ferner dem *Bayerischen Forschungsinstitut für Digitale Transformation* für die mehrjährige großzügige Förderung des Projekts durch ein Promotionsstipendium.

Zudem danke ich den Herausgebern für die Aufnahme dieser Arbeit in die Schriftenreihe „Internet und Gesellschaft“ sowie dem *Fachinformationsdienst (FID) für internationale und interdisziplinäre Rechtsforschung in Berlin* für die Übernahme der Publikationskosten.

Auch meinen Freunden und Kollegen an der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg möchte ich auf diesem Weg für die fachliche Unterstützung und gelegentlich auch psychologische Betreuung während meiner gesamten Promotions- und Lehrstuhlzeit „Danke“ sagen. Namentlich sind hierbei insbesondere meine Büro-Partnerin Rhonda-Marie Lechner, sowie Dr. Fritz Stenger und Dr. Erik Schlereth hervorzuheben, die mir stets mit Rat und Tat zur Seite standen. Ihr habt es geschafft, den dunklen Ostflügel zu erhellen.

Rückblickend bin ich auch unserem Dackel, Ludwig, dankbar, dass er meine Arbeitstage regelmäßig für beendet erklärte, indem er seine Spaziergänge bei Wind und (trockenem) Wetter einforderte.

Schließlich gilt meine größte Dankbarkeit meinen Eltern, meiner Schwester und meiner Großmutter für ihre liebevolle und bedingungslose Unterstützung, welche mir in jeder Lebenslage zuteilwird. Ihr habt mich durch jedes Hoch sowie die zahlreichen Tiefs begleitet und dabei mich und meine Launen ertragen. Voller Liebe und Dankbarkeit möchte ich diese Arbeit daher Euch, meiner Familie, widmen.

Würzburg, im Mai 2024

Katharina Theresa Starz

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Abkürzungsverzeichnis .....	XIII
Einleitung .....	1
<i>A. Heranführung an die Problematik</i> .....	1
<i>B. Eingrenzung des Gegenstands und Gang der Untersuchung</i> .....	6
Kapitel 1: Die Grundlagen von Social Media .....	9
<i>A. Social Media</i> .....	9
I. Social Networks .....	11
1. Definitiorische Annäherung .....	11
2. Grundstrukturen von Social Networks .....	12
3. Beispiel: Facebook .....	13
a) Die verschiedenen Modalitäten der Bildverarbeitung .....	14
b) Modifikation der Privatsphäre-Einstellungen .....	17
II. Media-Sharing-Plattformen .....	18
1. Definition .....	18
2. Beispiel: Instagram .....	18
a) Die verschiedenen Modalitäten der Bildverarbeitung .....	19
b) Modifikation der Privatsphäre-Einstellungen .....	20
III. Instant-Messenger-Dienste .....	21
1. Begriffsklärung .....	21
2. Beispiel: WhatsApp .....	21
a) Die verschiedenen Modalitäten der Bildverarbeitung .....	22
b) Modifikation der Privatsphäre-Einstellungen .....	22
<i>B. Influencer und Influencer-Marketing</i> .....	23
Kapitel 2: Das <i>Sharenting</i> im Widerstreit mit den einfachgesetzlichen Vorschriften zum Schutz des Persönlichkeitsrechts .....	27
<i>A. Konflikt mit den nationalen Vorgaben zum Persönlichkeitsschutz</i> ....	29

I.	Das Recht am eigenen Bild – Schutzgut des Kunsturhebergesetzes	29
1.	Bildnis	31
a)	Wiedergabe einer Person und deren Erkennbarkeit	31
b)	Beim Sharenting relevante Sonderprobleme bezüglich der Erkennbarkeit	33
aa)	Berücksichtigungsfähige (Begleit-)Umstände	33
bb)	Erkennbarkeit trotz altersbedingter Veränderung	35
2.	Beeinträchtigungshandlungen	36
a)	Öffentliches Zurschaustellen	37
aa)	Keine unionsrechtliche Determination des Öffentlichkeitsbegriffs	38
bb)	Maßstäbe für den Öffentlichkeitsbegriff: Bedürfnis eines quantitativen und eines qualitativen Elements	40
(1)	Zahlenmäßig unbegrenzter Personenkreis	41
(2)	Zahlenmäßig begrenzter Personenkreis	43
b)	Verbreiten	44
aa)	Keine Begrenzung auf eine körperliche Weitergabe	44
(1)	Sichtbarmachen in den sozialen Medien	46
(2)	Kein Verbreiten in Bezug auf den Plattformbetreiber	47
bb)	Der engste Familien- und Freundeskreis als verbreitungsfreier Raum	49
c)	Sonderproblem: nachträgliches Löschen von Nachrichten, selbstlöschende Nachrichten und Einmalansicht	51
3.	Erlaubnistatbestände des § 23 KUG	52
a)	§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG – Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte	53
aa)	Abgestuftes Schutzkonzept und relevante Abwägungskriterien	54
bb)	Relevanz für das Sharenting	58
b)	§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG – Personen als Beiwerk	60
c)	§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG – Veranstaltung als Gegenstand der Abbildung	60
d)	§ 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG – Verfolgung eines höheren Interesses der Kunst	61
e)	Die Ausnahme der Ausnahme: § 23 Abs. 2 KUG	62
4.	Zusammenschau der gefundenen Ergebnisse	63
II.	Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (im Übrigen)	64
1.	Dogmatische Grundlagen	64
2.	Verbleibende Bedeutung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts neben den besonderen Persönlichkeitsrechten	67
3.	Bedeutung für das Sharenting	68

<i>B. Konflikt mit den europäischen Vorgaben zum Persönlichkeitsschutz: Die Datenschutz-Grundverordnung</i> .....	71
I. Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs .....	72
1. Automatisierte Verarbeitung .....	73
2. Personenbezogene Daten .....	74
a) Identifizierte oder identifizierbare Person .....	74
b) Bilddaten als besondere Kategorien personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DS-GVO? .....	76
3. Die Haushaltsausnahme, Art. 2 Abs. 2 lit. c DS-GVO .....	78
a) Unbegrenzter Adressatenkreis .....	80
b) Begrenzter Adressatenkreis .....	83
aa) Zusammenfassung des Meinungsstands .....	83
bb) Stellungnahme und Lösungsvorschlag .....	85
II. Räumlicher Anwendungsbereich .....	87
III. Die Eltern als datenschutzrechtlich Verantwortliche .....	87
1. Bezugspunkt der Verantwortlichkeit .....	88
2. Beurteilungskriterien: Festlegung der Zwecke und Mittel der Verarbeitung .....	89
3. Übertragung auf das Sharenting .....	90
4. Ansatz des AG Altötting, Beschl. v. 4.6.2018 – XVII 0266/05 ...	93
5. Fazit .....	93
IV. Das Verhältnis zwischen DS-GVO und nationalem Persönlichkeitsschutz .....	94
1. Das Spannungsfeld zwischen KUG und DS-GVO .....	94
a) Das KUG als Fall des Art. 85 Abs. 2 DS-GVO .....	95
b) Das KUG als Fall des Art. 85 Abs. 1 DS-GVO .....	97
c) Schlussfolgerung für die Anwendbarkeit des KUG .....	101
2. Das Verhältnis zwischen allgemeinem Persönlichkeitsrecht und DS-GVO .....	102
3. Conclusio .....	102
V. Mögliches Eingreifen eines Erlaubnistatbestands abseits der Einwilligung .....	102
1. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c DS-GVO – Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung .....	103
2. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DS-GVO – Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen .....	105
VI. Fazit: das <i>Sharenting</i> im Lichte der DS-GVO .....	107
 Kapitel 3: Die elterliche Einwilligung beim <i>Sharenting</i> – eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung der familienrechtlichen Rahmenbedingungen .....	 109
<i>A. Anknüpfungspunkt beim Sharenting</i> .....	110

<i>B. Die ewige Suche nach der Rechtsnatur der Einwilligung</i> . . . . .	110
I. Die Einwilligung als Rechtsgeschäft – oder nicht? . . . . .	113
II. Relevanz der Rechtsnatur im Anwendungsbereich der Datenschutz- Grundverordnung . . . . .	118
<i>C. Die Erteilung der Einwilligung und deren Widerruflichkeit</i> . . . . .	118
I. Abgabe und Zugang . . . . .	119
II. Zeitpunkt der Erteilung . . . . .	121
III. Möglichkeit eines Widerrufs . . . . .	122
<i>D. Grundsatz: Einwilligungszuständigkeit der Eltern</i> . . . . .	124
I. Die Einwilligung als Ausprägung der gesetzlichen Vertretung . . . . .	124
II. Etwaige Besonderheiten im Anwendungsbereich der DS-GVO . . . . .	127
III. Der Regelfall der Gesamtvertretung und dessen Ausnahmen . . . . .	129
1. Alleinvertretungsrecht aufgrund elterlicher Abrede . . . . .	130
2. Alleinige Ausübung der elterlichen Sorge . . . . .	130
3. Gerichtliche Übertragung der Entscheidungskompetenz gem. § 1628 BGB . . . . .	131
a) Die Publikation von Fotografien als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kind . . . . .	132
aa) Begriffsverständnis . . . . .	132
bb) Zusammenschau der bisherigen Judikatur . . . . .	133
cc) Erarbeitung von Kriterien für die Einordnung im Einzelfall . . . . .	135
(1) Zahlenmäßig unbegrenzter Adressatenkreis . . . . .	136
(2) Zahlenmäßig begrenzter Adressatenkreis . . . . .	136
b) Weitere Voraussetzungen des § 1628 BGB . . . . .	138
c) Rechtsfolge: Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf ein Elternteil . . . . .	138
IV. Bisheriger Erkenntnisstand und Ausblick auf den weiteren Gang der Untersuchung . . . . .	140
<i>E. Das Kindeswohl als limitierender Faktor der elterlichen Einwilligungszuständigkeit</i> . . . . .	141
I. Das Kindeswohl als oberste Richtschnur der elterlichen Sorge . . . . .	143
II. Die Kindeswohlgefährdung – Demarkationslinie zwischen elterlichem Erziehungsprimat und staatlichem Wächteramt . . . . .	147
1. Konturierung der Begriffe der Kindeswohlgefährdung und der Vermögensgefährdung . . . . .	149
2. Mögliche Maßnahmen des Familiengerichts . . . . .	153
III. Einfluss der Kindeswohlbindung auf die elterliche Einwilligungskompetenz . . . . .	156
1. Die Grundsätze vom Missbrauch der Vertretungsmacht als Werkzeug zur Durchbrechung der Abstraktion . . . . .	157

2. Konturierung des rechtlichen Dürfens .....	158
a) Der sachliche Schutzbereich des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG: die Grenzen des elterlichen Interpretationsprimats .....	158
b) Das rechtliche Dürfen im Rahmen der elterlichen Sorge ....	161
3. Folgerungen für die elterliche Einwilligungsbefugnis beim Sharenting .....	162
IV. Die Begrenzung der elterlichen Einwilligungsbefugnis durch § 1631 Abs. 2 BGB .....	162
1. Möglicher Konflikt des <i>Sharenting</i> mit § 1631 Abs. 2 BGB .....	164
2. Konsequenzen für die elterliche Einwilligungskompetenz .....	166
V. Ergebnis .....	167
<i>F. Der Einfluss wachsender Selbstbestimmungsfähigkeit des Kindes auf     die elterliche Einwilligungskompetenz .....</i>	168
I. Vorüberlegungen zur Kompetenzverteilung und die Möglichkeiten kindlicher Einflussnahme auf den Entscheidungsprozess .....	171
II. Verfassungsrechtliche Weichenstellung: weichendes Elternrecht – wachsendes Kindesrecht .....	174
III. Die elterliche Einwilligungsbefugnis bei mangelnder Selbstbestimmungsfähigkeit des Kindes: Der Kindeswille als Teilgehalt des Kindeswohls .....	177
IV. Der Wille des selbstbestimmungsfähigen Kindes als Schranke der elterlichen Einwilligungsbefugnis .....	180
V. Legislative Wertentscheidungen als Grenzmarke der verfassungskonformen Auslegung .....	181
VI. Conclusio .....	184
<i>G. Potentieller Ausschluss der elterlichen Einwilligungsbefugnis in     analoger Anwendung des Verbots des Inschlaggeschäfts .....</i>	185
I. Keine vorrangige Wertung aus Erwägungsgrund 38 DS-GVO im Anwendungsbereich der DS-GVO .....	187
II. Analoge Heranziehung des Vertretungsverbots aus § 181 Alt. 1 BGB im Rahmen der Einwilligungserteilung beim <i>Sharenting</i> .....	188
1. Die Suche nach dem Telos des § 181 Alt. 1 BGB .....	189
a) Analyse der Gesetzesmaterialien .....	191
b) Abstrahierung des Normzwecks .....	192
aa) Schutz der Vermögensinteressen des Vertretenen – Das Korrelat von Vor- und Nachteil .....	192
bb) Schutz der Rechtssicherheit .....	195
2. Erstreckung des § 181 Alt. 1 BGB auf Einwilligungen in Eingriffe in die vermögenswerte Sphäre des Persönlichkeitsrechts .....	196
3. §§ 1629 Abs. 2 S. 3 Hs. 1, 1789 Abs. 2 S. 3, S. 4 BGB als mögliche Schranken einer Analogie .....	199
4. Folgerungen für elterliche Einwilligungen bei Eingriffen in den vermögensrechtlichen Zuweisungsgehalt des Persönlichkeitsrechts .....	200

a)	Rechtsfolgen eines analogen Eingreifens des § 181 Alt. 1 BGB .....	200
b)	Die Einwilligung „in Erfüllung einer Verbindlichkeit“ .....	204
aa)	Gesetzliche Verpflichtung aus § 1619 BGB .....	204
bb)	Vertragliche Verpflichtung und der Einfluss des Jugendarbeitsschutzgesetzes .....	205
(1)	Unwirksamkeit der vertraglichen Verpflichtung nach §§ 1629 Abs. 2 S. 1, 1824 Abs. 2 S. 1, 181 BGB (analog) .....	205
(2)	Unwirksamkeit der vertraglichen Verpflichtung aufgrund eines Verstoßes gegen die Beschäftigungsverbote des Jugendarbeitsschutzgesetzes .....	206
cc)	Zwischenergebnis .....	209
III.	Ergebnis .....	209
 Kapitel 4: Ansprüche des Kindes gegen seine Eltern und deren prozessuale Verwirklichung .....		211
<i>A. Mögliche Ansprüche des Kindes gegen seine Eltern</i> .....		211
I.	Unterlassungs-, Beseitigungs- und Löschanträge .....	212
II.	Bereicherungsansprüche .....	214
III.	Ersatz für materielle Schäden .....	215
IV.	Entschädigungsansprüche .....	217
<i>B. Prozessuale Rahmenbedingungen beim Sharenting</i> .....		219
I.	Allgemeine Zivilsache oder Familiensache .....	219
II.	§ 1618a BGB als Hindernis? .....	221
III.	Die Vertretung des Kindes im Prozess .....	222
1.	Vertretungsausschluss der Eltern .....	223
2.	Erfordernis der Bestellung eines Ergänzungspflegers .....	223
 Schlussbetrachtung .....		225
 Literaturverzeichnis .....		231
 Sachregister .....		255

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz oder Abschnitt
AcP	Archiv für civilistische Praxis
a.E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
AF	Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Alt.	Alternative
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ARP	Arbeitsschutz in Recht und Praxis
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayDSG	Bayerisches Datenschutzgesetz
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Beschl. v.	Beschluss vom
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksachen
BtOG	Betreuungsorganisationsgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CR	Computer und Recht
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DS-GVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (EU-Datenschutz-Grundverordnung)

DS-RL	Richtlinie 95/46/EG (EU-Datenschutzrichtlinie)
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
Ed.	Edition
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
Entsch. v.	Entscheidung vom
ErwG	Erwägungsgrund
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f.	folgende/r/s
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamFR	Familienrecht und Familienverfahrensrecht
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FF	Forum Familienrecht
ff.	folgende
FK	Familienrecht kompakt
Fn.	Fußnote
FPR	Familie Partnerschaft Recht
FS	Festschrift
FuR	Familie und Recht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GrünhutsZ	Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
GuP	Gesundheit und Pflege
h.M.	herrschende Meinung
HPresseG	Hessisches Pressegesetz
Hs.	Halbsatz
InfoSoc-RL	Richtlinie 2001/29/EG (Urheberrechtsrichtlinie)
InstGE	Entscheidungen der Instanzgerichte zum Recht des geistigen Eigentums
IPRB	IP-Rechtsberater
i.S.d.	im Sinne der/im Sinne des
ITRB	IT-Rechtsberater
i.V.m.	in Verbindung mit
JAmt	Das Jugendamt
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JCMC	Journal of Computer-Mediated Communication
jM	Juris – die Monatszeitschrift
JR	Juristische Rundschau
jurisPR-ITR	juris PraxisReport IT-Recht

Juristen-JB	Juristen-Jahrbuch
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel
KI	Künstliche Intelligenz
KindArbSchV	Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung)
K&R	Kommunikation und Recht
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
LG	Landgericht
lit.	litera
LSG	Landessozialgericht
LT-Drucks.	Landtagsdrucksache
m. Anm.	Mit Anmerkung
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MedR	Medizinrecht
MMR	Multimedia und Recht
MStV	Medienstaatsvertrag
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZFam	Neue Zeitschrift Familienrecht
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht
PinG	Privacy in Germany – Datenschutz und Compliance
PresseG BW	Landespressegesetz Baden-Württemberg
PresseG NRW	Landespressegesetz NRW
RdA	Recht der Arbeit
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
RW	Rechtswissenschaft (Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung)
S.	Seite/Satz
s.	siehe
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte/r/s
StGB	Strafgesetzbuch
ThürDSG	Thüringer Datenschutzgesetz
TPG	Thüringer Pressegesetz
u.a.	und andere
u.Ä.	und Ähnliches
UAbs.	Unterabsatz
UFITA	Archiv für Medienrecht und Medienwissenschaft
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention

UrhG	Urheberrechtsgesetz
Urt. v.	Urteil vom
u.U.	unter Umständen
v.a.	vor allem
Var.	Variante
VerlG	Gesetz über das Verlagsrecht
Vgl.	vergleiche
WM	Wirtschafts- und Bankrecht
WP	Working Paper
z.B.	zum Beispiel
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZfDR	Zeitschrift für Digitalisierung und Recht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
ZNotP	Zeitschrift für die Notarpraxis
ZPO	Zivilprozessordnung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht – Rechtsprechungsdienst

# Einleitung

## A. Heranführung an die Problematik

Die Digitalisierung hat längst Eingang in den familiären Alltag gefunden. Damit einhergehend verlagern sich auch die sozialen Interaktionen zunehmend in die digitale Welt. Wann es Abendessen gibt oder wohin der nächste Urlaub gehen soll, regelt die moderne Familie über eine WhatsApp-Gruppe. Auch der ein oder andere Schnappschuss wird auf diese Weise mit der Verwandtschaft geteilt. Doch nicht nur im kleinsten Kreis findet ein digitaler Austausch statt. All die Fotografien, die vor einigen Jahren noch in das heimische Fotoalbum einsortiert wurden, das nur herausgesucht wurde, wenn sich der Besuch von Angehörigen ankündigte, landen nunmehr auf den diversen Social-Media-Plattformen des 21. Jahrhunderts: vom Foto nach der Geburt, über die ersten Schritte bis hin zur Einschulung und dem Schulabschluss. Aber nicht nur derart ‚bedeutende‘ Momente werden gepostet; auch die kleinen Fortschritte wie der erste Gang auf die Toilette oder der erste mehr oder minder erfolgreiche Versuch der eigenen Nahrungsaufnahme werden Teil der digitalen Fotosammlung. Ebendiese Praxis wird treffend als *Sharenting* bezeichnet.<sup>1</sup> Der Anglizismus setzt sich aus den Begriffen *to share* (teilen) und *parenting* (Kindererziehung) zusammen und umschreibt im Wesentlichen die in den Social-Media-Kanälen verbreitete Verhaltensweise von Eltern, Informationen über ihre Kinder – primär in Form von Bildern – im World Wide Web zu verbreiten. Heute verstauben die Kindheitsmomente der jüngsten Generation nicht mehr in einem Karton auf dem heimischen Dachboden, sondern stehen vielfach der Weltöffentlichkeit zur Verfügung – und das Internet vergisst bekanntlich nichts.

Eine Studie aus dem Jahr 2010 verdeutlicht dabei die Ausmaße des *Sharenting*.<sup>2</sup> Sie ergab, dass bereits zu diesem Zeitpunkt 71 Prozent der unter Zweijäh-

---

<sup>1</sup> Den Begriff prägte ein Beitrag im Wall Street Journal, wobei dabei noch vom *oversharenting* die Rede war. Vgl. Leckart, The Facebook-Free Baby, in: The Wall Street Journal, 12.5.2012, aufzurufen unter <https://www.wsj.com/articles/SB10001424052702304451104577392041180138910> (zuletzt aufgerufen am: 13.2.2024).

<sup>2</sup> Es wurden 2.200 Mütter aus den USA, dem Vereinigten Königreich, Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Kanada, Australien, Neuseeland und Japan befragt: Statista, Mütter, die Fotos ihrer Kinder online stellen nach ausgewählten Ländern weltweit 2010, aufzurufen unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/164981/umfrage/muetter-die-fotos-ihrer-kinder-online-stellen/> (zuletzt aufgerufen am: 13.2.2024).

rigen im Internet präsent waren. In den USA waren es sogar 92 Prozent. Diese Zahlen dürften aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung inzwischen noch gestiegen sein. Bis das Kind dreizehn Jahre alt ist, haben die Eltern statistisch betrachtet bereits circa 1.300 Fotos und Videos von ihm in den sozialen Medien veröffentlicht.<sup>3</sup> Zweifelhaft bleibt indes, ob die betroffenen Minderjährigen in einigen Jahren die Begeisterung ihrer Eltern bezüglich der publizierten Inhalte teilen werden. In diesem Sinne appellierte am 13. Oktober 2015 die Polizeibehörde Hagen via Facebook: „Hören Sie bitte auf, Fotos Ihrer Kinder für jedermann sichtbar bei Facebook und Co zu posten! – Auch Ihre Kinder haben eine Privatsphäre!“<sup>4</sup> Zwei Jahre später beschäftigte sich zudem UNICEF in dem *State of the World's Children-Report* mit dieser Problematik und warnte eindringlich vor den weitreichenden Gefahren des *Sharenting*:

„Such ‚sharenting‘, which is becoming more and more common, can harm a child’s reputation. It can create potentially serious results in an economy where individuals’ online histories may increasingly outweigh their credit histories in the eyes of retailers, insurers and online providers. Parents’ lack of awareness can cause damage to a child’s well-being when these digital assets depict a child without clothing, as they can be misused by child sex offenders. It can also harm child well-being in the longer term by interfering with children’s ability to self-actualize, create their own identity and find employment.“<sup>5</sup>

Im Jahre 2017 griff die US-amerikanische Professorin *Stacey Steinberg* als eine der Ersten die Thematik aus der rechtlichen Perspektive auf und stellte den Konflikt zwischen dem Recht des Kindes auf Privatsphäre und dem Recht der Eltern dar, entsprechende Informationen online zu teilen.<sup>6</sup> Jüngst befasste sich zudem der Neunte Familienbericht mit der rechtlichen Zulässigkeit dieser modernen Praxis.<sup>7</sup> Auch diverse Kampagnen sind mittlerweile bestrebt, Eltern hinsichtlich der Risiken ihres Tuns zu sensibilisieren.<sup>8</sup> Denn über die rechtliche Zulässigkeit ihres Handelns machen sich vermutlich die wenigsten beim Drücken des Upload-Buttons Gedanken. Doch kollidiert das *Sharenting* regelmäßig mit den Vorschriften zum Schutz des Persönlichkeitsrechts des Kindes, insbesondere mit denen der Datenschutz-Grundverordnung und denen des Kunsturhebergesetzes. Obwohl diese Thematik von der Presse immer wieder aufgegriffen und auf die

<sup>3</sup> *Children’s Commissioner*, Who knows what about me?, S. 2, aufzurufen unter <https://assets.childrenscommissioner.gov.uk/wpuploads/2018/11/cco-who-knows-what-about-me.pdf> (zuletzt aufgerufen am: 13.2.2024).

<sup>4</sup> Polizei NRW Hagen, aufzurufen unter <https://www.facebook.com/Polizei.NRW.HA/photos/%20a.215738981931747.1073741830.208563659315946/474114729427503/?type%20=1&theater> (zuletzt aufgerufen am: 13.2.2024).

<sup>5</sup> *UNICEF*, Children in a Digital World, S. 92, aufzurufen unter [https://www.unicef.org/media/48581/file/SOWC\\_2017\\_ENG.pdf](https://www.unicef.org/media/48581/file/SOWC_2017_ENG.pdf) (zuletzt aufgerufen am: 13.2.2024).

<sup>6</sup> *Steinberg*, in: *Emory Law Journal* 66 (2017), 839 ff.

<sup>7</sup> Neunter Familienbericht: Eltern sein in Deutschland – Ansprüche, Anforderungen und Angebote bei wachsender Vielfalt, BT-Drucks. 19/27200, S. 215 ff.

<sup>8</sup> Zu nennen ist hierbei u.a. #DeinKindAuchNicht, aufzurufen unter <https://deinkindauchnicht.org> (zuletzt aufgerufen am: 13.2.2024).

Gefahren hingewiesen wird,<sup>9</sup> finden sich in der deutschen Rechtsprechung<sup>10</sup> und Literatur<sup>11</sup> bislang nur wenige und punktuelle Hinweise zu ihrer rechtlichen Einordnung.

An dieser Stelle sei der Blick auf das europäische Ausland gerichtet und dabei zunächst auf eine Entscheidung des portugiesischen *Acórdão do Tribunal da Relação de Évora*<sup>12</sup> aus dem Jahre 2015. Inhaltlich lag dem Verfahren ein Scheidungsprozess zugrunde, in dessen Zuge den Eltern in erster Instanz unter anderem eine Unterlassungspflicht hinsichtlich der Veröffentlichung von Fotos und sonstigen identifizierenden Informationen ihrer zwölfjährigen Tochter auferlegt wurde. Gegen ebendiese Verpflichtung setzten sich die Eltern zur Wehr. Der *Tribunal da Relação* von *Évora* bestätigte jedoch die zuvor ergangene Entscheidung. Dabei konstatierte das Gericht zunächst, dass es eine selbstverständliche Verpflichtung der Eltern sei, auch die Achtung des Rechts am eigenen Bild und des Rechts auf Privatleben ihres Nachwuchses zu gewährleisten. Denn Kinder seien als Träger von Rechten keine Gegenstände, die den Eltern gehören und über die diese nach Belieben verfügen können. Zugleich wurde auf die Gefahren hingewiesen, die derartige Online-Publikationen im Einzelfall zeitigen können, so insbesondere im Hinblick auf Sexualstraftäter und Pädophile. Aus diesem Grund konkludierte das Gericht, dass die den Eltern auferlegte Unterlassungspflicht angemessen und verhältnismäßig sei, um das Recht auf Privatsphäre und den Schutz der personenbezogenen Daten und insbesondere die Sicherheit des Minderjährigen im World Wide Web gegenüber dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem Verbot staatlicher Intervention zu gewährleisten.

Doch nicht nur in Portugal haben sich die staatlichen Instanzen dieser Problematik annehmen müssen. Während sich in der deutschen Rechtsordnung bislang keine sondergesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Kindesrechte vor elterlichen Online-Veröffentlichungen finden lassen, hat sich der französische Gesetzgeber in den letzten Jahren vermehrt dieser Thematik durch die Einführung verschiedener Vorschriften gewidmet.<sup>13</sup> Auf diese Weise nimmt Frankreich mittlerweile eine Vorreiterrolle hinsichtlich des Schutzes des Kindes vor dem *Sharenting* ein. Bereits im Jahr 2020 wurde dort ein Gesetz erlassen, das die kommer-

---

<sup>9</sup> Vgl. nur [https://www.focus.de/familie/eltern/experten-warnen-sharenting-warum-es-so-gefaehrlich-ist-kinderfotos-ins-netz-zu-stellen\\_id\\_12304028.html](https://www.focus.de/familie/eltern/experten-warnen-sharenting-warum-es-so-gefaehrlich-ist-kinderfotos-ins-netz-zu-stellen_id_12304028.html) (zuletzt aufgerufen am: 13.2.2024); <https://www.mdr.de/brisant/ratgeber/kinderfotos-internet-112.html> (zuletzt aufgerufen am: 13.2.2024).

<sup>10</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 24.5.2018 – 13 W 10/18, NJW-RR 2018, 1134 f.; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.7.2021 – II-1 UF 74/21, NJW-RR 2021, 1343 f.; AG Stolzenau, Beschl. v. 28.3.2017 – 5 F 11/17 SO, FamRZ 2018, 35.

<sup>11</sup> So z.B. bei: *Kaesling*, in: Croon-Gestefeld/Korch/Kuschel u.a., 151 ff.; *Lemmert*, Die Vermarktung des Kindes im Influencer-Marketing, S. 1 ff.; *Lorenz*, in: K&R 2021, 322 ff.; *Schimke*, in: NZFam 2019, 851 ff.

<sup>12</sup> Tribunal da Relação de Évora (Portugal), Entsch. v. 25.6.2015 —789/13.7TMSTB-B.E1; vgl. hierzu die Entscheidungsbesprechung von: *Filgueiras*, in: ZD 2016, 227 f.

<sup>13</sup> Darauf ebenfalls hinweisend: *Dannecker*, in: NZFam 2020, 1093 f.; *Lemmert*, Die Vermarktung des Kindes im Influencer-Marketing, S. 111 ff.

zielle Nutzung von Kinderbildern auf Online-Plattformen zum Gegenstand hatte.<sup>14</sup> Dabei erkannte der französische Gesetzgeber im Bereich des Kinder-Influencings<sup>15</sup> regulatorischen Nachholbedarf.<sup>16</sup> In diesem Zuge änderte er unter anderem das Arbeitsgesetzbuch (*code du travail*), das nunmehr Bezug auf die neuen, digitalen Formen der Kinderarbeit nimmt. Derartige Tätigkeiten können jetzt der Regelung des Art. L. 7124-1 *code du travail* unterfallen. Doch auch unabhängig vom Bestehen eines Arbeitsverhältnisses unterliegt das Kinder-Influencing Regularien. Art. 3 *loi n°2020-1266* deckt dabei insbesondere den Graubereich<sup>17</sup> ab, der nicht dem Arbeitsrecht unterfällt.<sup>18</sup> So muss die Tätigkeit unter Umständen von den gesetzlichen Vertretern bei der jeweils zuständigen Behörde angemeldet werden. Dies gilt grundsätzlich für Minderjährige unter 16 Jahren, die das zentrale Motiv (*sujet principal*) der Produktion darstellen, sofern die Dauer oder Anzahl der Videos einen Schwellenwert überschreitet oder die Tätigkeit Einnahmen von einer gewissen Höhe generiert. Um das Kind schließlich vor finanzieller Ausbeutung zu schützen, müssen dessen Einkünfte, die einen bestimmten Betrag übersteigen, an die *Caisse des dépôts* gezahlt werden, die diese treuhänderisch für den Minderjährigen verwaltet.

Kommen die Eltern ihrer Meldepflicht nach Art. 3 (I) *loi n°2020-1266* nach, hat die Behörde ihnen gegenüber Empfehlungen auszusprechen. Diese beziehen sich unter anderem auf die Bedingungen der Videoproduktion und die Risiken, die mit der Verbreitung derartiger Aufnahmen verbunden sein können. Neben den Eltern nimmt das Gesetz gemäß Art. 4 die Plattformbetreiber in die Pflicht, um die Rechte des Kindes effektiv abzusichern.<sup>19</sup> Ferner müssen potentielle Kooperationspartner unter Androhung einer Geldstrafe nach Art. 3 (IV) überprüfen, ob der für die Videoproduktion Verantwortliche der Verpflichtung nach Art. 3 (III) unterliegt und mithin die Einnahmen an die *Caisse des dépôts* zu zahlen hat.

<sup>14</sup> Loi n°2020-1266 visant à encadrer l'exploitation commerciale de l'image d'enfants de moins de seize ans sur les plateformes en ligne, aufzurufen unter [https://www.legifrance.gouv.fr/download/file/ZH19Uvg25Lf1vwmpAODXB0La5rYk6ysdm\\_FwTPZs=/JOE\\_TEXT](https://www.legifrance.gouv.fr/download/file/ZH19Uvg25Lf1vwmpAODXB0La5rYk6ysdm_FwTPZs=/JOE_TEXT) (zuletzt aufgerufen am: 13.2.2024).

<sup>15</sup> Zum Begriff des Influencings sogleich unter: Kapitel 1 B.

<sup>16</sup> *Assemblée Nationale*, Texte n° 2519: Proposition de loi visant à encadrer l'exploitation commerciale de l'image d'enfants de moins de seize ans sur les plateformes en ligne, aufzurufen unter [https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/15/textes/115b2519\\_proposition-loi.pdf](https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/15/textes/115b2519_proposition-loi.pdf) (zuletzt aufgerufen am: 13.2.2024).

<sup>17</sup> Dannecker, in: NZFam 2020, 1093 (1094).

<sup>18</sup> *Assemblée Nationale*, Texte n° 2519: Proposition de loi visant à encadrer l'exploitation commerciale de l'image d'enfants de moins de seize ans sur les plateformes en ligne, S. 5, aufzurufen unter [https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/15/textes/115b2519\\_proposition-loi.pdf](https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/15/textes/115b2519_proposition-loi.pdf) (zuletzt aufgerufen am: 13.2.2024).

<sup>19</sup> *Assemblée Nationale*, Texte n° 2519: Proposition de loi visant à encadrer l'exploitation commerciale de l'image d'enfants de moins de seize ans sur les plateformes en ligne, S. 4, aufzurufen unter [https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/15/textes/115b2519\\_proposition-loi.pdf](https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/15/textes/115b2519_proposition-loi.pdf) (zuletzt aufgerufen am: 13.2.2024).

Doch ist dieses Gesetz wohl nicht das letzte seiner Art. Im Jahr 2023 wurde ein neuer Gesetzesvorschlag eingebracht, der Publikationen im privaten Bereich ins Auge fasst. Denn nach Auffassung des französischen Gesetzgebers genügen die bisherigen Kontrollmechanismen noch nicht, um den Schutz der Privatsphäre von Kindern vollumfänglich zu gewährleisten. Schließlich werde diese grundsätzlich durch das *Sharenting* gefährdet.<sup>20</sup> So sind die Eltern sowohl Beschützer als auch Verwalter des Rechts am eigenen Bild ihres Kindes („les parents en sont à la fois les protecteurs et les gestionnaires“); insbesondere wenn finanzielle oder soziale Vorteile aus der Nutzung der Aufnahmen gezogen werden können, bestehe daher die Gefahr eines Interessenwiderstreits.<sup>21</sup> Am 6. März 2023 wurde der Gesetzesvorschlag von der *Assemblée Nationale* in erster Lesung angenommen.<sup>22</sup> Inhaltlich sieht das Gesetz Folgendes vor: Zunächst soll Art. 371-1 *code civil*, der die elterliche Sorge zum Gegenstand hat, modifiziert werden. In den Gesetzestext soll die Pflicht der Eltern aufgenommen werden, die Privatsphäre ihres Kindes zu schützen. Weiter soll Art. 372-1 *code civil* dahingehend ergänzt werden, dass die Eltern das Recht am eigenen Bild ihres Kindes gemeinsam ausüben und dieses seinem Alter und Reifegrad entsprechend an den Entscheidungen zu beteiligen haben. Können sich Mutter und Vater nicht einigen, besteht unter Umständen die Möglichkeit einer gerichtlichen Intervention. In diesem Zug kann das Gericht einem Elternteil verbieten, Inhalte über das Kind ohne Zustimmung des anderen Elternteils zu veröffentlichen oder zu verbreiten. Schließlich soll in Art. 377 *code civil* zukünftig die Möglichkeit aufgenommen werden, dass einem Elternteil die Ausübung des Rechts am eigenen Bild des Kindes entzogen wird, wenn die Verbreitung von Aufnahmen dessen Würde oder moralische Integrität ernsthaft verletzt („Lorsque la diffusion de l’image de l’enfant par ses parents porte gravement atteinte à la dignité ou à l’intégrité morale de celui-ci“). Durch den *Sénat* hat der Vorschlag nun in erster Lesung einige Änderungen erfahren,<sup>23</sup> sodass abzuwarten bleibt, ob und in welcher Gestalt das Gesetz Einzug in die französische Rechtsordnung nehmen wird.

---

<sup>20</sup> *Assemblée Nationale*, Texte n° 758: Proposition de loi visant à garantir le respect du droit à l’image des enfants, S. 3 f., S. 6, aufzurufen unter [https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/16/textes/116b0758\\_proposition-loi.pdf](https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/16/textes/116b0758_proposition-loi.pdf) (zuletzt aufgerufen am: 13.2.2024).

<sup>21</sup> *Assemblée Nationale*, Texte n° 758: Proposition de loi visant à garantir le respect du droit à l’image des enfants, S. 5, aufzurufen unter [https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/16/textes/116b0758\\_proposition-loi.pdf](https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/16/textes/116b0758_proposition-loi.pdf) (zuletzt aufgerufen am: 13.2.2024).

<sup>22</sup> *Assemblée Nationale*, Texte adopté n° 84: Proposition de loi visant à garantir le respect du droit à l’image des enfants, aufzurufen unter [https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/16/textes/116t0084\\_texte-adopté-seance.pdf](https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/16/textes/116t0084_texte-adopté-seance.pdf) (zuletzt aufgerufen am: 13.2.2024).

<sup>23</sup> *Sénat*, n°107: Proposition de loi visant à garantir le respect du droit à l’image des enfants, aufzurufen unter <https://www.senat.fr/leg/tas22-107.pdf> (zuletzt aufgerufen am: 13.2.2024).

## B. Eingrenzung des Gegenstands und Gang der Untersuchung

Vor dem Hintergrund des soeben Gesagten gilt es im Verlauf dieser Arbeit zu ergründen, wie die deutsche Rechtsordnung dem vergleichsweise neuen Phänomen des *Sharenting* begegnet und ob bzw. unter welchen Voraussetzungen es mit den zivilrechtlichen Vorgaben des Persönlichkeitsschutzes in Einklang zu bringen ist.

Thematisch befasst sich die vorliegende Untersuchung dabei ausschließlich mit dem in der Praxis gängigsten Fall des *Sharenting*: der Verbreitung von Kinderfotos in den sozialen Medien. Denn schon dies allein eröffnet eine schier endlose Reihe an Möglichkeiten. Umfasst ist alles, vom Versenden eines Fotos an die eigene Mutter via Instant-Messenger bis hin zur öffentlichen Inszenierung des Kindes als Internetstar. Dass sich aufgrund der offensichtlichen qualitativen Unterschiede eine einheitliche rechtliche Beurteilung verbietet, liegt auf der Hand. Inhaltlich beschränkt sich die Untersuchung einzig auf das Eltern-Kind-Verhältnis. Im Zentrum wird hierbei die Wechselwirkung zwischen dem zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz und den Vorgaben des Familienrechts stehen. Eventuell bestehende Rechtsbeziehungen des Minderjährigen oder seiner Eltern zu Dritten, beispielsweise zu den Betreibern der jeweiligen Plattformen, sollen aus diesem Grund weitgehend außer Betracht bleiben. Auch die Vorgaben des Jugendarbeitsschutzes, die im Falle kommerzieller Veröffentlichungen gegebenenfalls einzuhalten sind,<sup>24</sup> haben vor dem Hintergrund des Persönlichkeitsschutzes keine größere Bewandnis, weshalb sie nur punktuell heranzuziehen sein werden.

Die Untersuchung gliedert sich in vier Teile. Im ersten Abschnitt werden zunächst die Grundlagen von Social Media, die den Schauplatz des *Sharenting* bilden, näher erläutert. Anhand der drei Beispiele Facebook, Instagram und WhatsApp werden die möglichen Optionen der Bildweitergabe bzw. Bildveröffentlichung vorgestellt, welche die Plattformen ihren Nutzern zur Auswahl bereitstellen (unter Kapitel 1). Sodann wird in den Blick genommen, auf welche Weise das *Sharenting* mit den nationalen und unionsrechtlichen Vorgaben zum Persönlichkeitsschutz konfligieren kann (unter Kapitel 2). Dabei werden die vorstellbaren Erscheinungsformen des *Sharenting* in dezidiert Art und Weise aufgefächert, um die Grenzen des rechtlich Unbedenklichen möglichst genau aufzuzeigen. Dies wird anhand der eingangs vorgestellten Plattformen Facebook, Instagram und WhatsApp illustriert. Erweist sich die Publikation als rechtfertigungsbedürftiger Eingriff in die Rechtssphäre des Kindes, ist im Anschluss zu untersuchen, ob den Eltern die Rechtfertigung gelingt. Eine zentrale Stellung wird hierbei die elterliche Einwilligung einnehmen, die aus diesem Grund vertieft und isoliert unter besonderer Würdigung der familienrechtlichen Vorgaben zu

---

<sup>24</sup> Vgl. hierzu bei: *Herberger*, in: RdA 2021, 273 ff.; *Lemmer*, Die Vermarktung des Kindes im Influencer-Marketing, S. 83 ff.; ferner auch: *Götz*, in: FamRZ 2019, 573 ff.

behandeln sein wird (unter Kapitel 3). Obschon diese in der gelebten Praxis bislang eher von untergeordneter Bedeutung ist, wird abschließend die Rechtsfolgenebene in den Blick genommen (unter Kapitel 4). In diesem letzten Teil der Arbeit wird zu thematisieren sein, welche Ansprüche dem Minderjährigen – sollte sich das *Sharenting* als rechtswidrig erweisen – gegen seine Eltern aufgrund der Eingriffe in seine Persönlichkeitsrechte zustehen und ob bzw. wie er seine Rechte prozessual durchzusetzen vermag.



## Kapitel I

# Die Grundlagen von Social Media

Da die rechtliche Bewertung des *Sharenting* möglichst praxisnah anhand der Beispiele Facebook, Instagram und WhatsApp verbildlicht werden soll, erscheint es geboten, vorab einen näheren Blick auf ebendiese Plattformen zu werfen. Sie lassen sich unter den Oberbegriff Social Media fassen. Dabei beschränkt sich die Online-Publikation von Kinderbildern nicht immer auf den privaten Bereich. In manchen Fällen werden die Fotografien sogar kommerziell verwendet, indem die Eltern das Kind als Influencer vermarkten.<sup>1</sup> Auch dieser Begriff wird daher vorab erläutert.

## A. Social Media

Social Media bilden einen festen Bestandteil des modernen Lebens und erfreuen sich gerade bei den jüngeren Generationen größter Popularität. Dies untermauern nicht zuletzt jüngste Erhebungen, die ergaben, dass im Januar 2024 mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung, 5,04 Milliarden Menschen,<sup>2</sup> Social-Media-Plattformen nutzten. Dabei dienen Social Media dem Informationsaustausch, der Kommunikation, der Unterhaltung und teilweise fungieren diese sogar als Einnahmequelle.<sup>3</sup> Um den Anglizismus zu vermeiden, wird vielfach auf die Übersetzung ‚soziale Medien‘ rekurriert. Dies begegnet gleichwohl Kritik. So wird darauf verwiesen, dass der Begriff *social* nicht deckungsgleich mit dem deutschen Wort *sozial* sei.<sup>4</sup> Entgegen dieser sicherlich nicht unberechtigten Einwände werden im Nachfolgenden die Begriffe ‚Social Media‘ und ‚soziale Medien‘ dennoch

---

<sup>1</sup> Ausführlich hierzu: *Lemmer*, Die Vermarktung des Kindes im Influencer-Marketing.

<sup>2</sup> *Statista*, Anzahl der Social-Media-Nutzer weltweit bis 2024, aufzurufen unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/739881/umfrage/monatlich-aktive-social-media-nutzer-weltweit/> (zuletzt aufgerufen am: 13.2.2024).

<sup>3</sup> Vgl. *Alberts*, Die rechtliche Bewertung der Tätigkeit von Influencern unter besonderer Berücksichtigung werberechtlicher Problemstellungen, S. 24; *Hohlfeld/Godulla/Planer*, in: *Hornung/Müller-Terpitz*, 2. Aufl. 2021, Kap. 2 Rn. 1; *Schmidt*, Social Media, 2. Aufl. 2018, S. 11; *Stumpp/Michelis*, in: *Stumpp/Michelis/Schildhauer*, 4. Aufl. 2021, S. 23.

<sup>4</sup> *Sen*, Social Media ist nicht „Soziale Medien“, aufzurufen unter <https://www.digitalwelt.org/themen/social-media/social-media-ist-nicht-soziale-medien> (zuletzt aufgerufen am: 13.2.2024); so auch: *Witzmann*, in: *Wandtke/Ohst*, 3. Aufl. 2014, Bd. 5, Kap. 6, § 1 Rn. 1 (Fn. 3).

synonym verwendet,<sup>5</sup> wobei sozial allerdings in seiner Bedeutung als gesellschaftlich zu verstehen ist.<sup>6</sup>

Der Erfolg der sozialen Medien steht stellvertretend für das heutige Web 2.0.<sup>7</sup> Der Terminus umschreibt im Kern den Wandel des Internets von einer reinen Informationsquelle hin zu einem Ort, an dem Nutzer die Inhalte aktiv gestalten können, zum „Mitmach-Web“;<sup>8</sup> Art und Ausmaß der Einflussmöglichkeiten können freilich variieren.<sup>9</sup> Definitiv ist unter Social Media die „Gesamtheit der digitalen Technologien und Medien wie Weblogs, Wikis, soziale Netzwerke u.Ä.“ zu verstehen, „über die Nutzerinnen und Nutzer miteinander kommunizieren und Inhalte austauschen können“.<sup>10</sup> Die von den Anwendern generierten Inhalte bezeichnet man als sog. User Generated Content.<sup>11</sup> Dabei bedienen sich nicht nur Privatpersonen der vielfältigen Möglichkeiten, die Social Media ihnen bieten. Aufgrund der enormen Reichweite, die dort zu erzielen ist, hat sich in den vergangenen Jahren ein weiterer Trend herauskristallisiert: das Social-Media-Marketing.<sup>12</sup> Auf diese Weise nutzen mittlerweile auch traditionelle Unternehmen die zahlreichen Kanäle zu wirtschaftlichen Zwecken. Durch den eigenen Online-Auftritt und das Platzieren von Produkten soll u.a. die Aufmerksamkeit auf das Unternehmen erhöht, die Kundenloyalität gefördert und letztlich steigende Verkäufe erzielt werden.<sup>13</sup> Eng hiermit verknüpft ist das Aufkommen des Phänomens des sog. Influencers.<sup>14</sup>

<sup>5</sup> Entsprechendes gilt auch für die Begriffe Social Network und soziales Netzwerk.

<sup>6</sup> *Dudenredaktion*, Synonyme zu sozial, Duden online, aufzurufen unter <https://www.duden.de/synonyme/sozial> (zuletzt aufgerufen am: 13.2.2024).

<sup>7</sup> Zum Begriff: *O'Reilly*, What is Web 2.0, aufzurufen unter <https://www.oreilly.com/pub/a/web2/archive/what-is-web-20.html> (zuletzt aufgerufen am: 13.2.2024).

<sup>8</sup> *Witzmann*, in: Wandtke/Ohst, 3. Aufl. 2014, Bd. 5, Kap. 6, § 1 Rn. 2.

<sup>9</sup> *Adelberg*, Rechtspflichten und -grenzen der Betreiber sozialer Netzwerke, S. 9; *Fierdag*, in: Götting/Lauber-Rönsberg, 51 (54); *Hohfeldt/Godullal/Planer*, in: Hornung/Müller-Terpitz, 2. Aufl. 2021, Kap. 2 Rn. 9 ff.

<sup>10</sup> *Dudenredaktion*, Social Media, Duden online, aufzurufen unter [https://www.duden.de/rechtschreibung/Social\\_Media](https://www.duden.de/rechtschreibung/Social_Media) (zuletzt aufgerufen am: 13.2.2024).

<sup>11</sup> *Bauer*, User Generated Content, Kap. 1 Rn. 1; *Nebel*, Persönlichkeitsschutz in Social Networks, S. 10; *Stumpp/Michelis*, in: Stumpp/Michelis/Schildhauer, 4. Aufl. 2021, S. 23.

<sup>12</sup> *Sunayaev/Schmidt-Kraepelin/Thiebes*, in: Hornung/Müller-Terpitz, 2. Aufl. 2021, Kap. 3 Rn. 35.

<sup>13</sup> Vgl. hierzu: *Statista*, Nutzen von Social-Media für Unternehmen weltweit 2023, aufzurufen unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/186841/umfrage/marketingentscheider-zu-den-vorteilen-von-social-media-marketing/> (zuletzt aufgerufen am: 13.2.2024); zum Konzept des Social-Media-Marketings auch: *Kreutzer*, Social-Media-Marketing kompakt, 2. Aufl. 2021, S. 2 ff.; *Sunayaev/Schmidt-Kraepelin/Thiebes*, in: Hornung/Müller-Terpitz, 2. Aufl. 2021, Kap. 3 Rn. 35 ff.

<sup>14</sup> Zum Begriff des Influencers sogleich unter: Kapitel 1 B.

# Sachregister

- Allgemeines Persönlichkeitsrecht 27 f., 64–67
- Kommerzielle Bestandteile 30, 123, 182 f., 197 ff., 214, 216 f.
  - Verhältnis besondere Persönlichkeitsrechte 67 f.
  - Verhältnis DS-GVO 102
- Angelegenheit von erheblicher Bedeutung 132–138
- Ansprüche des Kindes
- Bereicherung 214 f.
  - Beseitigung 212 f.
  - Entschädigung 217 ff.
  - Löschung 213 f.
  - Materielle Schäden 215 ff.
  - Unterlassung 212 f.
- Anwendungsvorrang 94 f.
- Beschäftigungsverbot 206–209
- Datenschutz-Grundverordnung
- Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit 88–93
  - Erlaubnistatbestände 102–107, *siehe auch* Einwilligung
  - Haushaltsausnahme 78–87
  - Personenbezogene Daten 74–76
  - Sensitive Daten 76 ff.
  - Verhältnis allgemeines Persönlichkeitsrecht 102
  - Verhältnis KUG 94–101
- Einwilligung, *siehe auch* Einwilligungszuständigkeit; Insihgeschäft; Selbstbestimmungsfähigkeit
- Erteilung 119–122
  - Rechtsnatur 110–117
  - Widerruf 122 f.
- Einwilligungsbefugnis *siehe* Einwilligungszuständigkeit
- Einwilligungskompetenz *siehe* Einwilligungszuständigkeit
- Einwilligungszuständigkeit, *siehe auch* Insihgeschäft; Kindeswille
- Elterliche 124, 162, 166 f., 179, 181, 196–199
  - Selbstbestimmungsfähigkeit 171–177, 180–184
- Elterliche Sorge 124 ff., 143–147, 161 f., 164 ff.
- Elterliche Vertretung 124 ff., 129–132
- Elternrecht 143–147, 158–161, 174 ff., 180 f.
- Facebook 13–18, 42 ff., 46 ff., 83 f., 86, *siehe auch* Social Networks
- Familiengericht *siehe* Gericht
- Gericht
- Familiengerichtliches Einschreiten bei Kindeswohlgefährdung 153–156
  - Übertragung der Entscheidungsbefugnis nach § 1628 BGB 138 ff.
  - Zuständigkeit 219 ff.
- Gewaltverbot 164 ff.
- Haushaltsausnahme 78–87
- Influencer 23 f.
- Influencer Marketing 24 ff.
- Informationelle Selbstbestimmung 67, 71, 102, *siehe auch* Datenschutz-Grundverordnung

- Insichgeschäft
- Anwendbarkeit Einwilligung 196–199
  - Erfüllung einer Verbindlichkeit 204–209
  - Gestattung 202 f.
  - Normzweck des § 181 BGB 192–195
  - Rechtsfolgen 200 ff.
  - Tatbestand 186
- Instagram 18 ff., 42, 44, 46 ff., 83, 86, *siehe auch* Media-Sharing-Plattformen
- Instant-Messenger-Dienste 21, *siehe auch* WhatsApp
- Interpretationsprimat 158, 160 f.
- Jugendarbeitsschutzgesetz 206–209
- Kindeswille 177–181
- Kindeswohl
- Kindeswille 177–181
  - Kindeswohlgefährdung 147–156, 164
- Kunsturheberrechtsgesetz
- Abgestuftes Schutzkonzept 52, 54–58
  - Bildnis 31 ff.
  - Erkennbarkeit 33–36
  - Erlaubnistatbestände 52–63, *siehe auch* Einwilligung
  - Öffentliches Zurschaustellen 37 f., 51 f.
  - Öffentlichkeitsbegriff 38–44
  - Verbreiten 44–51
  - Verbreitungsfreier Raum 49 ff.
  - Verhältnis DS-GVO 94–101
- Media-Sharing-Plattformen 18, *siehe auch* Instagram
- Missbrauch der Vertretungsmacht 157 f., 161 f., 179
- Öffnungsklausel 95 f., 97–100
- Persönlichkeitsrecht *siehe* Allgemeines Persönlichkeitsrecht; Informationelle Selbstbestimmung; Recht am eigenen Bild
- Recht am eigenen Bild 29 f., 64, 66, *siehe auch* Kunsturheberrechtsgesetz
- Rücksichtnahmepflicht 221 f.
- Selbstbestimmungsfähigkeit 171–177, 180–184
- Social Media 9 f.
- Social Networks 11 ff., *siehe auch* Facebook
- Soziale Netzwerke *siehe* Social Networks
- Vertretung
- Elterliche 124 ff., 129–132
  - Missbrauch der Vertretungsmacht 157 f., 161 f., 179
  - Prozessuale 222 ff.
  - Vertretungsverbot *siehe* Insichgeschäft
- WhatsApp 21 ff., 42 f., 46, 51 f., 83, 86, *siehe auch* Instant-Messenger-Dienste